



Gesetz über öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Gemeinde Masein erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 4 der Gemeindeverfassung sowie auf Art. 79 der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), Art. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BR 175.050), Art. 3 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Art. 2 Abs. 2 des Veterinärgesetzes (VetG; BR 914.000) und Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) das nachstehende Gesetz über öffentliche Ordnung und Sicherheit.

I. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz enthält in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Bestimmungen für das Gemeindegebiet:

- a. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren;
- c. zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

II. Generalklausel

Art. 2 Polizeiliche Generalklausel

Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe treffen die gemäss diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Sie können im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen treffen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. In Ergänzung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch die Regelungen der verschiedenen Spezialgesetzgebungen.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

A. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit

Art. 3 Sicherung von Bauten und Anlagen

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Mietende sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Anlagen, Gebäuden und einzelnen Räumen, haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder



Gegenstände lösen und öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen beeinträchtigen sowie Personen, Gegenstände oder Fahrzeuge gefährden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken beziehungsweise so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 4 Beseitigen von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und ähnlichem sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 5 Schneeräumung und Dachlawinen

Von Dachflächen, Terrassen angrenzender Gebäude, Vorplätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder auf Gehsteige platziert werden.

Dachflächen müssen so gesichert sein, dass Schnee und Eis nicht den öffentlichen Grund beeinträchtigen, Personen, Gegenstände oder Fahrzeuge gefährden.

B. Tierhaltung

Art. 6 Grundsatz

Tiere sind artgerecht zu halten. Es gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes insbesondere des Tierschutzgesetzes und Veterinärgesetzes.

Art. 7 Meldepflicht von Hunden

¹ Jeder in der Gemeinde gehaltene Hund ist vom Besitzer bei der Gemeinde zu melden. Bei einem Besitzerwechsel ist der neue Halter innert 30 Tagen zur Meldung verpflichtet.

² Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund sechs Monate alt ist.

Art. 8 Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

¹ Freilauf von Hunden darf nur unter Aufsicht erfolgen.

² Es ist untersagt, Hunde in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen oder weitere Verbote erlassen.



³ In kommunalen Verwaltungsgebäuden, auf dem Schulhaus- und Kindergartenareal, Kinderspielplätzen, Sportanlagen und auf dem Friedhof sind Hunde an der Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann weitere Gebiete bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

⁴ Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich und ordnungsgemäss beseitigt wird.

IV. Schutz der öffentlichen und privaten Sachen

A. Öffentliche Sachen

Art. 9 Verunreinigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

² Strassen im Siedlungsgebiet sind sauber zu halten.

Art. 10 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.

² Der Gemeindevorstand entscheidet über die Erteilung dieser Bewilligungen.

Art. 11 Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Grundstücken

¹ Die Nutzung privater Grundstücke, die an öffentlichen Grund grenzen, darf den Gemeingebrauch von letzterem weder beeinträchtigen noch gefährden.

² Diese Bestimmung gilt auch, wenn öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte über private Grundstücke bestehen.

Art. 12 Zurückschneiden von Bepflanzungen an öffentlichen Strassen und Wegen

¹ Die Bepflanzungen an öffentlichen Strassen und Wegen sind von den betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ständig bis auf die Grenzlinie zurückzuschneiden. Diese Bestimmung gilt für Bepflanzungen an Fahrbahnen bis auf eine Höhe von 5 m und für solche an Gehwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m.



² Soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, kann der Gemeindevorstand im Einzelfall weitergehende Massnahmen beschliessen.

³ Kommen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer diesen Vorschriften nicht nach, ist der Gemeindevorstand befugt, die erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten der Pflichtigen zu treffen.

⁴ Die Bestimmungen des Baugesetzes und über den öffentlichen Verkehr bleiben vorbehalten.

Art. 13 Ablagerungen, Lagerplätze

Das Lagern von Materialien aller Art ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und Bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des übergeordneten Umwelt- und Raumplanungsrechtes.

Art. 14 Campieren

Das Campieren auf dem gesamten Gemeindegelände ist bewilligungspflichtig.

B. Private Sachen

Art. 15 Flurordnung

¹ Während der Vegetationszeit ist das Betreten von fremdem Kulturland nicht gestattet. Diese Einschränkung gilt auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

³ Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Passhütten, Hochsitzen und anderen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zulässig.

⁴ Der Freilauf von Hühnern und übrigem Federvieh ist nur ausserhalb der Vegetationszeit gestattet.

⁵ Verstösse gemäss diesem Artikel 15 werden nur auf schriftlichen Antrag verfolgt.



V. Schutz der Gesundheit

Art. 16 Suchtmittelfreie Zonen

Der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist auf dem Schulhaus- und Kindergartenareal während dem Schulbetrieb verboten.

VI. Umweltschutzbestimmungen

Art. 17 Allgemeine Ruhezeit

¹ Die Nachtruhe dauert von November bis April von 22.00 bis 07.00 Uhr und von Mai bis Oktober von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist störender Lärm zu unterlassen.

² An öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr sind lärmverursachende Tätigkeiten im Freien zu unterlassen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Der Gemeindevorstand kann für Anlässe und Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Art. 18 Lärm – und Lichtemissionen

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken.

² Lichtquellen an privaten Gebäuden sind so anzubringen, dass sie die Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigen. Lichtquellen ohne selbständige Abschaltung sind zwischen 22:00 und 06:00 auszuschalten.

³ Private Zier- und Weihnachtsbeleuchtungen sind während des Jahres ab 22 Uhr abzuschalten. Vom 01. Advent bis längstens 06. Januar darf die Weihnachtsbeleuchtung bis maximal 01.00 Uhr betrieben werden.

Art. 19 Feuerwerk und Feuerverbot

¹ Feuerwerk darf nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.



² Das Abbrennen von Feuerwerk in Siedlungen, im Wald sowie im Waldrandbereich ist verboten.

³ Das Feuern im Wald oder Waldesnähe ist verboten. Ausgenommen sind die von der Gemeinde markierten Feuerstellen.

Art. 20 Landwirtschaftliche Immissionen

¹ An öffentlichen Ruhetagen ist das Ausführen von Mist und Gülle verboten.

² An öffentlichen Ruhetagen und während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 21 Einfriedungen

¹ Zäune aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

² Mobile Weidezäune sind nach erfolgter Beweidung zu entfernen.

Art. 22 Lagerung von Siloballen

¹ Siloballen sind grundsätzlich beim Betriebszentrum oder bei einem Betriebsgebäude zu lagern.

² Die Siloballen sind vor dem Wild zu schützen.

Art. 23 Wildruhezonen

Das Betreten und Befahren der Wildruhezone ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege wird gemäss Ordnungsbussenverordnung des Bundes mit einer Busse von Fr. 150.00 geahndet.

VII. Strassenunterhalt, Verkehrsanordnungen, öffentliche Parkplätze

Art. 24 Zuständigkeit

Die Regelung des örtlichen Verkehrs ist unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Sache des Gemeindevorstandes.



Diesem stehen, allenfalls unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, insbesondere folgende Befugnisse zu

- a) Erlass von Fahr-, Reit- und Parkverboten;
- b) Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, von Fahrrad-, Reit- und Fusswegen;
- c) Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.

Art. 25 Verkehrsbeschränkung

¹ Das auf kommunalen Strassen und Güterwegen zulässige Höchstgewicht von Nutzfahrzeugen beträgt 16 Tonnen, die maximale Radspurbreite 2,30 Meter. Ausgenommen davon sind landwirtschaftliche Fahrzeuge.

² Ausnahmebewilligungen bis 2,5 Meter Fahrzeugbreite und erhöhte Tonnagen sind bei der Gemeindekanzlei zu beantragen und werden durch den/die zuständige Departementsvorstehende/n entschieden.

³ Im Fall von Flur- und Strassenschäden ist der/die Schädigende verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

Art 26 Weg- und Strassenunterhalt

¹ Alle mit Unterstützung der öffentlichen Hand ausgeführten Verkehrswege, Anlagen und Meliorationswege unterstehen der Aufsicht durch die Gemeinde. Zuständig ist der Gemeindevorstand und insbesondere gehören Aufsicht und Kontrolle zu den Pflichten des Departementes Werk.

² Finanziert wird der gemeindeeigene Unterhalt in der Regel direkt durch die Gemeinde. Der Gemeindevorstand ist befugt, bei einer besonderen Privatinteressenz von dieser Regel abzuweichen und Sonderfinanzierungen anzuordnen. Dazu gelten die Bestimmungen des kantonalen Perimetergesetzes.

Art. 27 Winterdienst

¹ Die gemeindeeigenen Verkehrsanlagen werden während des Winters von der Gemeinde offengehalten, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht. Die Gemeindebehörde bezeichnet die jeweils zu räumenden Strassen, Wege und Plätze.

² Die Gemeinde ist befugt, den Schnee unter Schonung von Bauten und Kulturen auf angrenzenden privaten Grundstücken abzulagern. Die betroffenen Grundstücke sind von der Gemeinde nach der Schneeschmelze von Split und Abfällen zu reinigen. Schäden an Bauten, Zäunen oder Pflanzen werden vergütet.



³ Der Winterdienst auf Privatstrassen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eigentümer. Die Gemeinde kann diese Aufgabe übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder eine Vernachlässigung durch die Verantwortlichen zum Nachteil Einzelner vorliegt. Die Gemeinde kann den entsprechenden Aufwand in Rechnung stellen.

Art. 28 Befahren der Waldwege

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kantonalem Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen können vom Gemeindevorstand bewilligt werden. Im Gebiet Übernolla gelten die Bestimmungen des Wegkonsortiums.

Art. 29 Beschlüsse

Beschlüsse über Massnahmen zur definitiven örtlichen Verkehrsregelung werden öffentlich publiziert und das gesetzliche Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Art. 30 Parkierung auf öffentlichem Grund

¹ Das Parkieren und das Abstellen von Fahrzeugen (Personen- und Lastwagen, Anhänger, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und nur auf den vom Gemeindevorstand hierzu freigegebenen Plätzen zulässig. Von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht ausgenommen ist die Parkierung zu Besuchszwecken.

² Die Bewilligungsgebühr für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Sie muss im Voraus bezahlt werden. Die Bewilligung ist nicht parkplatzgebunden.

³ Bei öffentlichen Anlässen ist ein Parkierungskonzept zu erstellen. Die Einhaltung muss durch eine klare Signalisation oder durch Personen sichergestellt werden.

⁴ Durchfahrten und Einfahrten müssen freigehalten werden.

⁵ Fahrzeuge und Gegenstände die vorschriftswidrig abgestellt sind, müssen durch die Besitzer entfernt werden. Die Gemeinde setzt dafür eine Frist fest. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Gemeindevorstand befugt, die Entfernung auf Kosten des Pflichtigen anzuordnen.



VIII. Vollzug

Art. 31 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde. Er betraut die einzelnen Verwaltungseinheiten mit den Vollzugsaufgaben.

Art. 32 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss drei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf eine andere Person übertragen werden.

Art. 33 Gebühren und Verfahrenskosten

¹ Für sämtliche Bewilligungen, Verfügungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu 1'000 Franken erhoben.

² Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit können Verfahrenskosten bis 5'000 Franken erhoben werden.

IX. Strafbestimmungen

Art. 34 Strafbestimmung und Strafraumen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.



Art. 35 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand. Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) sind anwendbar.

² Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1) verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1).

Art. 36 Ordnungsbussenverfahren

¹ Der Gemeindevorstand bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Verwaltungseinheiten.

² Für das Ordnungsbussenverfahren gelten Art. 4 Abs. 3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) und die Art. 45 bis Art. 49 EGzStPO sinngemäss.

Art. 37 Wiederherstellung

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind befugt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durchzuführen oder anzuordnen. Die Fehlbaren oder Verantwortlichen haben für die Kosten aufzukommen.

Art. 38 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Vollzugsbehörden haben die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung, die anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.



² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 40 Verordnung

Der Gemeindevorstand kann für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

GEMEINDE MASEIN

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeganzlist

Beatrix Vital

Johannes Pfenninger